

HAUSORDNUNG

EINLASS IN DIE SCHULE

1. Das **Abstellen von Fahrrädern** auf der Schulliegenschaft ist ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Einrichtungen (beim Haupteingang und beim Nordeingang zum Turnsaaltrakt) gestattet.
2. Der **Schülereinlass** am Morgen erfolgt 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn durch den Haupteingang. SchülerInnen, die zum vorzeitigen Betreten des Schulgebäudes berechtigt sind (Einlassschein) oder solche, die sich zwischen Vormittags- und Nachmittagsunterricht in der Schule aufhalten, dürfen **nur die Pausenhalle im 1. Stock** oder andere von der Schule zur Verfügung gestellte Räume benutzen.

VERHALTEN IN DER SCHULE

1. Im Schulgebäude haben Schüler und Schülerinnen erkennbare Schulschuhe zu tragen, die **ausschließlich** als **Schulhausschuhe** Verwendung finden: Pantoffeln mit fester/heller Sohle (keine Stoffpatschen).
2. **Wertgegenstände** und größere Geldbeträge sollen nicht in die Schule mitgebracht werden, andernfalls sind sie im Spind zu verwahren.
3. Während der Unterrichtszeit oder während der Pausen sowie nach Unterrichtsschluss darf sich niemand in den **Garderoben** aufhalten.
4. **Mit dem Läuten** zu Beginn der Unterrichtsstunden sind die SchülerInnen in ihren Klassen oder vor bzw. in den jeweiligen Unterrichtsräumen anwesend. Die Tür zum Klassenzimmer bleibt bis zum Eintreffen einer Lehrers/einer Lehrerin oder einer anderen autorisierten Person geöffnet.
5. Die **Sitzordnung** wird vom Klassenvorstand möglichst im Einvernehmen mit den SchülerInnen festgelegt. Vorübergehenden Platzwechsel während der Unterrichtsstunde erlaubt der anwesende Professor/die anwesende Professorin.
6. Die **Klassenzimmer** sind sauber zu halten. Während der Pausen sind die Fenster gekippt. Nach dem Unterricht sind die Klassenräume in ordentlichem Zustand zu hinterlassen, die Stühle sind auf die Bänke zu stellen, die Fenster zu schließen, das Licht und sämtliche elektronischen Geräte auszuschalten.
7. Die in den Klassen vorhandenen **audio-visuellen Geräte** (Overheadprojektoren, Beamer, etc.) sind mit Schonung zu behandeln und nur von den damit beauftragten Schülern/Innen („Medienassistenten“) zu bedienen.
8. Gemäß SchUG sind die SchülerInnen zur **aktiven Mitarbeit** während des Unterrichts verpflichtet. Daher ist die private Verwendung von Elektronikgeräten (**Computer, iPod, Handy**, u.v.m.) während des Unterrichts verboten. Eine Störung anderer ist grundsätzlich zu unterlassen. Das Hören von Musik in den Pausen über Kopfhörer ist gestattet. Alle Bild- und Tonaufzeichnungen, die ohne Wissen und Zustimmung der betreffenden Person gemacht werden, verletzen die Menschenwürde und verstoßen gegen gesetzliche Bestimmungen und sind daher auch ausdrücklich verboten. Für **Unterstufenschüler** ist die Benützung des **Handys** während des gesamten Schultages **nicht gestattet! Das Handy ist im Spind eingesperrt!**

9. Das **Verlassen der Schule** ist während des Vormittagsunterrichts (einschließlich der „Freistunden“) nicht gestattet. Ausnahmen können in begründeten Fällen mit Erlaubnis des/der Klassenlehrers/in, Klassenvorstandes oder Direktors gewährt werden. Bei durchlaufendem Unterricht ist es den **SchülerInnen der Oberstufe** gestattet, zwischen 13.15 und 13.30 Uhr das Schulgebäude zu verlassen. Ist mindestens eine Schulstunde zwischen Vormittags- und Nachmittagsunterricht frei, ist es allen SchülerInnen freigestellt, das Schulgebäude zu verlassen.
10. SchülerInnen, die sich von Pflichtgegenständen **abgemeldet** haben oder von der Teilnahme an solchen **befreit** sind, halten sich in dieser Zeit **in der Pausenhalle im 1. Stock** oder in anderen von der Schule zur Verfügung gestellten Räumen auf. Ist eine **Teilnahme am Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“** aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich, haben die SchülerInnen während des Turnunterrichts anwesend zu sein, ausgenommen bei Rand- oder Nachmittagsstunden, wenn der Schularzt die entsprechende Befreiung ausgestellt hat und eine Entschuldigung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
11. Beim **Wechsel des Unterrichtsraumes** sind die Schulsachen mitzunehmen oder so zu verstauen, dass im Bedarfsfall der Klassenraum von anderen Gruppen benützt werden kann.
12. Die SchülerInnen dürfen den **Turnsaaltrakt** erst nach Beginn der Turnstunde betreten, ausgenommen bei ausdrücklicher Erlaubnis des Turnlehrers/der Turnlehrerin.
13. Die SchülerInnen haben sich **in den Pausen** so zu verhalten, dass Selbst- oder Fremdgefährdung ausgeschlossen werden kann. Die Fenster sind in den Pausen zu kippen.
14. **In den großen Pausen** halten sich die SchülerInnen in den Pausenräumen (Hallen, Gängen) bzw. bei Schönwetter (Hofpause) im Atrium oder auf den vorgesehenen Freiflächen auf. Der Aufenthalt in den Klassenzimmern ist den SchülerInnen bei entsprechend diszipliniertem Verhalten gestattet.
15. **Vor dem Buffet** ist jedes Gedränge zu vermeiden. Gebinde (Dosen, Flaschen, etc.) sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu geben.
16. **Im Sinne eines umweltgerechten Verhaltens** werden alle Mitglieder der Schulgemeinschaft aufgefordert, den anfallenden Müll sorgfältig zu trennen und über die aufgestellten Sonderbehälter zu entsorgen.
17. Die **WC- und Waschräume** sind rein und in hygienischem Zustand zu halten.
18. Das **Rauchen** ist im gesamten Schulareal untersagt.
19. Bei jeglicher Art von Schulveranstaltung (Regelunterricht, Exkursionen und dgl.) herrscht **Rauch- und Alkoholverbot**. (Das Verbot bezieht sich selbstverständlich auch auf sämtliche andere Drogen!) Der Verstoß dagegen auf einer mehrtägigen Exkursion zieht den sofortigen Ausschluss von dieser nach sich. Über weitere Konsequenzen entscheidet die Disziplinarkonferenz.
20. Der Konsum von sog. „energy-drinks“ ist auf Schulveranstaltungen verboten.
21. In den Sonderräumen (BE-Saal, Bibliothek, Informatikräume, Labors, Musiksaal, Turnsäle, Werkräume) gelten die dort ausgehängten Verhaltens- und Benutzungsbestimmungen.
22. **Glasflaschen** dürfen nur dann im Haus verwendet werden, wenn sie über eine entsprechende Ummantelung verfügen.

ERKRANKUNGEN

1. Zum **Schularztbesuch** meldet sich der Schüler/die Schülerin beim unterrichtenden Lehrer ab. Wird der Schularzt nicht erreicht, ist unverzüglich wieder die Klasse aufzusuchen.
2. Zeigen sich **Anzeichen einer Krankheit** oder hat sich der Schüler/die Schülerin verletzt, wird der Schularzt zu Rate gezogen und die Erziehungsberechtigten werden verständigt. Sind die Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, entscheidet der unterrichtende Lehrer in Absprache mit der Schulleitung über die zu ergreifenden Maßnahmen. **Kranke** SchülerInnen dürfen grundsätzlich **niemals ohne Begleitung**, die von den Erziehungsberechtigten zu organisieren ist, nach Hause entlassen werden.

VERLUSTE UND BESCHÄDIGUNGEN

1. **Verluste** sind im Sekretariat anzuzeigen; dort bzw. beim Schulwart sind auch Fundgegenstände abzugeben.
2. **Sachbeschädigungen** am Eigentum der Schule oder eines Schülers/einer Schülerin und begründeter Verdacht eines Diebstahls sind sogleich dem Klassenvorstand bzw. der Direktion zu melden.
3. Die SchülerInnen sind verpflichtet, vorsätzlich durch sie herbeigeführte Beschädigungen oder **Be-/Verschmutzungen** zu beseitigen und gegebenenfalls zu ersetzen.

SONSTIGES

1. **Veranstaltungen** von SchülerInnen im Schulgebäude bzw. im Schulgelände außerhalb der Unterrichtszeit (Faschingsfeiern etc) bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Direktion.
2. Für die **Spinde** wird eine Abnutzungsgebühr eingehoben sowie eine Kautions bei Schuleintritt, die bei termingerechter Rückgabe des Schlüssels rückerstattet wird.
3. Eltern, die das Veröffentlichen von **Bildern** ihrer Kinder für schulische Zwecke nicht wünschen, müssen dies schriftlich ablehnen.

Novellierung durch den SGA am 8.3.2017

Diese **Hausordnung** ist lt. SchUG § 43 für alle SchülerInnen verbindlich. Verstöße werden im Rahmen der schulischen Erziehungsmittel geahndet und können sich lt. § 18 der Leistungsbeurteilungsverordnung auf die Note für das Verhalten des Schülers/der Schülerin („Betragensnote“) auswirken.